

Gemeinde Wackersberg  
Eingeg. 21. Dez. 1982

D. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes wird durch die Eigentümer der betroffenen bzw. benachbarten Grundstücke zugestimmt:  
Datum: 1.11.82  
Unterschrift: *Lachner Franz & Rosem. Wackersberg, Peterbauernweg*

- Fl. Nr. 362/1 Lachner Franz und Rosem. Wackersberg, Peterbauernweg
- Fl. Nr. 362/8 Singer Alois und Anna Wackersberg, Peterbauernweg
- Fl. Nr. 362 + 364/12 Eizenberger Hans + Brig. Wackersberg, Peterbauernweg 1



*Hans Eizenberger*  
Planfertiger  
HANS EIZENBERGER  
ARCHITECT  
817 BADTÖLZ  
PETERBAUERWEG 1  
27. 10. 82

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 (der früheren Gde. Oberfischbach) für das Gebiet westlich des Peterbauernweges der Gemeinde Wackersberg gemäß § 13 B Bau G

Die Gemeinde Wackersberg hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 2.11.1982 diesen Bebauungsplan gem. § 2 Abs. 1, § 9 und 10 Bundesbaugesetz (BBauG), Art. 91 Bayerische Bauordnung (Bay BO) und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) als Satzung erlassen.

A. Festsetzungen

I. durch Planzeichen:

- 1. Grenze des Geltungsbereiches für diese Änderung
- 2. Baugrenze
- 3. Überbaubare Fläche für Garage mit zwingender Zufahrt

II. durch Text:

- 1. Nebenstehende Planzeichnung ersetzt für ihren Geltungsbereich die ursprüngliche Planzeichnung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes genehmigt mit Verfügung des Landratsamtes Bad Tölz v. 12. 4. 1972 Nr. II/5.
- 2. Die nach der Garagenordnung geforderten Garagen können auch außerhalb der Baugrenzen errichtet werden. Die landesrechtlichen Bestimmungen über Abstandsflächen bleiben hierbei unberührt.
- 3. Ansonsten verbleibt es beim ursprünglichen Bebauungsplan, insbesondere was die Planzeichenerläuterung betrifft.

B. Begründung  
Grundsätzlich bleibt es bei der bisherigen Begründung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes.  
Durch diese 1. Änderung soll die Errichtung eines Garagengebäudes auf einer Teilfläche des Flurstückes Fl. Nr. 362 mit Erschließung vom Peterbauernweg ermöglicht werden.  
Die Notwendigkeit der Schaffung von PKW-Unterstellplätzen ist gegeben.

C. Verfahrenshinweise

- 1. Der Gemeinderat hat mit Beschluß vom 2.11.1982 diesen Bebauungsplan als Satzung erlassen (§ 10 BBauG).
- 2. Das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen hat diesen Bebauungsplan mit Bescheid vom ..... Nr. .... gem. § 11 BBauG genehmigt (§ 13 Satz 3 BBauG). Eine Genehmigung war nicht erforderlich, weil Einwendungen nach § 13 Satz 3 BBauG nicht vorgebracht wurden.
- 3. (die Genehmigung des Bebauungsplanes) die Stelle, bei welcher der Bebauungsplan mit Begründung eingesehen werden kann, wurde am 24.11.1982 ortsüblich bekanntgemacht (§ 12 Satz 1 und 2 BBauG).  
Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich (§ 12 Satz 3 BBauG).  
§ 44c Abs. 3 und § 155a Abs. 4 BBauG wurden angewandt.

Wackersberg, 23.12.1982  
Verfahren (§ 13 BBauG)  
in Ordnung  
Landratsamt  
Bad Tölz-Wolfratshausen  
Bad Tölz, den 4.1.1983  
i.A. *Möckel*  
Brauner  
Bürgermeister

